

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Kunstpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 13. Juli 2015

(Fundstelle:http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-28)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

| | |
|---|-----------|
| 1. Teil: Allgemeine Vorschriften | 2 |
| § 1 Geltungsbereich | 2 |
| § 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse) | 2 |
| § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Regelstudienzeit | 2 |
| § 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse | 3 |
| § 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen | 3 |
| § 6 Prüfungsausschuss | 3 |
| 2. Teil: Erfolgsüberprüfungen | 4 |
| § 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen | 4 |
| § 8 Abschlussbereich: Bachelor-Thesis und Abschlusskolloquium | 4 |
| § 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote | 4 |
| 3. Teil: Schlussvorschriften | 4 |
| § 10 Inkrafttreten | 4 |
| Anlage EPV: Eignungsprüfungsverfahren | 5 |
| § 1 Zweck, Geltungsbereich | 5 |
| § 2 Zulassungsvoraussetzungen | 5 |
| § 3 Anmeldung und Zulassung zur Eignungsprüfung | 5 |
| § 4 Eignungsprüfungskommission | 6 |
| § 5 Form, Gegenstand und Dauer der Prüfung | 7 |
| § 6 Bewertung der Eignungsprüfung | 7 |
| § 7 Bestehen und Nichtbestehen der Eignungsprüfung, Mitteilung des Ergebnisses | 8 |
| § 8 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Beeinflussungsversuch | 9 |
| § 9 Nachteilsausgleich | 9 |
| Anlage SFB: Studienfachbeschreibung | 10 |

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Das Bachelor-Nebenfach Kunstpädagogik wird von der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU im Rahmen eines aus einem Haupt- und einem Nebenfach bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. ²Der zu erwerbende akademische Grad richtet sich nach dem Hauptfach.

(2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Nebenfachs verfügen die Studierenden über grundlegende, wissenschaftlich fundierte Kenntnisse der Kunstpädagogik sowie Fertigkeiten, die in den kunstpädagogischen Handlungsfeldern bedeutsam sind. ²In der von Medien beherrschten Gegenwartskultur kommt dem Bild als Kommunikationsträger eine zentrale Rolle zu. ³Zugleich hat Bildende Kunst eine enorme gesellschaftliche und ökonomische Bedeutungssteigerung erfahren. ⁴Für das Fach Kunstpädagogik ergeben sich neue Herausforderungen und Tätigkeitsfelder innerhalb der Gesellschaft. ⁵Das sechssemestrige Bachelor-Nebenfach „Kunstpädagogik“ sichert durch bildnerische Projekte mit Ausstellungen, Installationen und ästhetischen Spielformen, Theorie-Praxis-Seminare auf Feldern Ästhetischer Bildung und Modellversuche in Schule und Museum eine exemplarische Anbindung an eine zukunftsorientierte kunstpädagogische Praxis.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Regelstudienzeit

(1) Gemäß der Regelvorgabe des § 7 ASPO kann das Studium im Bachelor-Nebenfach Kunstpädagogik ausschließlich im Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) Das Studium ist wie folgt gegliedert:

| <i>Gliederungsebene</i> | <i>ECTS-Punkte</i> | | |
|---------------------------------|--------------------|----|--|
| Hauptfach | 120 | | |
| Nebenfach Kunstpädagogik | 60 | | |
| Pflichtbereich | | 60 | |
| <i>gesamt</i> | 180 | | |

(3) Das Bachelor-Nebenfach Kunstpädagogik hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 60 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein Bachelor-Hauptfach im Umfang von 120 ECTS-Punkten (einschließlich des Abschlussbereichs im Umfang von 10 ECTS-Punkten) zu absolvieren.

(4) Das Bachelor-Nebenfach Kunstpädagogik kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Art. 43 BayHSchG und der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 45 BayHSchG ist Voraussetzung für den Zugang zum Bachelor-Studium im Studienfach Kunstpädagogik der Nachweis einer dem Studienfach entsprechenden Begabung und Eignung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung im Rahmen eines Eignungsprüfungsverfahrens gemäß Art. 44 Abs. 1, 2 und 5 BayHSchG in Verbindung mit § 19 der „Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2012 (GVBl. 2012, S. 423). ²In der Eignungsprüfung sind die für ein Bachelor-Studium im Studienfach Kunstpädagogik an der JMU erforderlichen künstlerisch-praktischen und kommunikativen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie kunstwissenschaftlichen Kenntnisse nachzuweisen. ³Die vollständige Beschreibung des Eignungsprüfungsverfahrens - einschließlich der Kriterien und Fristen für die Zulassung zur Eignungsprüfung - ist der Anlage EPV zu diesen fachspezifischen Bestimmungen zu entnehmen.

(2) ¹Der Zugang zum Bachelor-Studium im Studienfach Kunstpädagogik erfordert daher gemäß Abs. 1:

- 1) den Nachweis der Hochschulreife gemäß Art. 43 BayHSchG oder des Hochschulzugesangs für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG, jeweils i.V.m. der QualV in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Hochschulzugangsberechtigung), sowie
- 2) den Nachweis der entsprechenden Begabung und Eignung in einem Eignungsprüfungsverfahren gemäß der Anlage EPV.

²Das Eignungsprüfungsverfahren wird von der Eignungsprüfungskommission (vgl. Anlage EPV) durchgeführt.

(3) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) und / oder 2) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Bachelor-Studium im Studienfach Kunstpädagogik nicht gegeben. ²Der Bewerber bzw. die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(4) ¹Liegt die Voraussetzung gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) vor, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einem Eignungsprüfungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EPV). ²Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsprüfungsverfahren berechtigt nach Maßgabe der Anlage EPV zur Aufnahme eines Bachelor-Studiums im Studienfach Kunstpädagogik an der JMU bis zu einer grundlegenden Änderung des Studienfachs Kunstpädagogik in der jeweiligen Ausprägung. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenes Eignungsprüfungsverfahren erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Er bzw. sie kann dann das nicht bestandene Eignungsprüfungsverfahren für die Aufnahme eines Bachelor-Studiums im Studienfach Kunstpädagogik nach Maßgabe der Anlage EPV wiederholen.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) Es wird keine Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Gemäß der Regelvorgabe des § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss aus 3 Mitgliedern.

(2) § 14 Abs. 2 Satz 12 ASPO findet keine Anwendung.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

¹Als zusätzliche fachspezifische Prüfungsform ist das Werkstück vorgesehen. ²Ein Werkstück ist ein Objekt, welches künstlerisch/ handwerklich erstellt und/ oder konzipiert ist, aus mehreren Teilobjekten bestehen und verschiedene Materialien und Techniken aufweisen kann.

§ 8 Abschlussbereich: Bachelor-Thesis und Abschlusskolloquium

Im Nebenfach wird keine Bachelor-Thesis angefertigt und kein Abschlusskolloquium absolviert.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Kunstpädagogik richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.

³Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

| Gliederungsebene | ECTS-Punkte | | | Gewichtungsfaktor für | | |
|---------------------------------|-------------|----|--|-----------------------|-----------------|------------|
| | | | | Bereich | Studienfachnote | Gesamtnote |
| Hauptfach | 120 | | | | | 120/180 |
| Nebenfach Kunstpädagogik | 60 | | | | | 60/180 |
| Pflichtbereich | | 60 | | | 60/60 | |
| <i>gesamt</i> | 180 | | | | | |

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Nebenfachs Kunstpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Anlage EPV: Eignungsprüfungsverfahren

¹Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Art. 43 BayHSchG und der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 45 BayHSchG ist Voraussetzung für den Zugang zum Bachelor-Studium im Studienfach Kunstpädagogik der Nachweis einer dem Studienfach entsprechenden Begabung und Eignung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung im Rahmen eines Eignungsprüfungsverfahrens gemäß Art. 44 Abs. 1, 2 und 5 BayHSchG in Verbindung mit § 19 der „Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2012 (GVBl. 2012, S. 423). ²Die Eignungsprüfung wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

(1) ¹Das Bachelor-Studium im Fach Kunstpädagogik erfordert ausgeprägte künstlerisch-praktische und kommunikative Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie kunstwissenschaftliche Kenntnisse. ²Die Eignungsprüfung soll feststellen, ob Bewerberinnen und Bewerber über die entsprechende fachliche Begabung und Eignung verfügen und somit einen erfolgreichen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit erwarten lassen.

(2) Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsprüfungsverfahren gemäß § 5 Abs. 3 berechtigt zur Aufnahme des Bachelor-Studiums im Studienfach Kunstpädagogik an der JMU bis zu einer grundlegenden Änderung des Studienfachs Kunstpädagogik in der jeweiligen Ausprägung.

(3) ¹Bewerber und Bewerberinnen eines höheren Fachsemesters, die von einer anderen Hochschule an die JMU in das Bachelor-Nebenfach Kunstpädagogik wechseln möchten, haben eine Eignungsprüfung an der JMU nur dann abzulegen, wenn die an der anderen Hochschule vorgesehene Eignungsprüfung hinsichtlich der nachgewiesenen Kompetenzen wesentliche Unterschiede im Verhältnis zur JMU aufweist.

²Die Bewerber und Bewerberinnen haben auf Verlangen unverzüglich Unterlagen vorzulegen, die es der Eignungsprüfungskommission ermöglichen festzustellen, ob die an der anderen Hochschule vorgesehene Eignungsprüfung hinsichtlich der nachgewiesenen Kompetenzen wesentliche Unterschiede im Verhältnis zur an der JMU vorgesehenen Eignungsprüfung aufweist.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung ist

- 1) der Nachweis der Hochschulreife gemäß Art. 43 BayHSchG oder des Hochschulzugesangs für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG, jeweils i.V.m. der QualV in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Hochschulzugangsberechtigung), sowie
- 2) eine form- und fristgerechte Anmeldung gemäß § 3.

§ 3 Anmeldung und Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung findet einmal jährlich statt, in der Regel im Juli oder August (für Studienbeginn im Wintersemester).

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Bachelor-Studium im Studienfach Kunstpädagogik für das jeweils folgende Semester ist in der von der Eignungsprüfungskommission (vgl. § 4) festgelegten Form bis zum 15. Juli (Bewerbung zum Wintersemester) an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei auch ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vor-

gesehen werden. ²Festlegungen zur Form der Anträge nach Satz 1 werden durch Aushang sowie auf den Internetseiten der Professur für Kunstpädagogik der JMU bekanntgegeben.

(3) ¹Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 1) Formblatt,
- 2) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in einfacher Kopie,
- 3) Arbeitsmappe mit mindestens 20 eigenständig entwickelten Werken im Original, davon mindestens 10 Zeichnungen, von diesen mindestens 5 im Format DIN A3 oder größer, mindestens 3 ausgearbeitete Malereien sowie mindestens 2 Arbeiten im Raum. Arbeiten im Raum werden - mit Material und Abmessungen beschriftet - als Fotografie beigelegt. Darüber hinaus kann die Mappe farbige Skizzen, Entwürfe, Druckgrafiken und Fotografien oder andere Arbeiten in der Ebene enthalten.

Die Arbeiten in der Ebene müssen Kompetenzen im Transfer von Objekten im Raum in die Ebene nachweisen. Fähigkeiten im Zeichnen sowie im Umgang mit Farbe sind aufzuzeigen. Fertigkeiten im Gestalten von Werkstücken im Raum sollen ebenso nachgewiesen werden wie Fähigkeiten zur individuellen künstlerischen Auseinandersetzung mit einem Thema oder einer Technik oder einem Material.

Der Mappe ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die eingereichten Werke von dem Bewerber / der Bewerberin selbständig angefertigt wurden.

²Die Bewerber und Bewerberinnen werden gebeten, den Unterlagen eine tabellarische Übersicht mit Angaben zu ihrer bisherigen künstlerischen Betätigung, pädagogischen Tätigkeit und sozialem Engagement beizufügen. ³Diese Angaben sind freiwillig und haben keinen Einfluss auf die Feststellung der Eignung. ⁴Sie dienen der Eignungsprüfungskommission ggf. als Grundlage einer Beratung im Hinblick auf die Wahl des Studienfachs oder hinsichtlich einer weiteren fachlichen Vorbereitung vor Aufnahme des Studiums.

(4) ¹Die Zulassung zur Eignungsprüfung wird den Bewerbern und Bewerberinnen schriftlich mitgeteilt; sie erfolgt spätestens 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Eignungsprüfung. ²Mit der Zulassung wird entweder der Zeitrahmen für die praktische/mündliche Prüfung unmittelbar schriftlich mitgeteilt oder es wird mitgeteilt, wie der Zeitrahmen in Erfahrung gebracht werden kann (insbesondere durch Verweis auf eine Webseite der Professur für Kunstpädagogik). ³Die Mitteilungen gemäß der Sätze 1 und 2 können auch in elektronischer Form erfolgen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in § 2 genannten Voraussetzungen kann der Bewerber oder die Bewerberin nicht zur Eignungsprüfung zugelassen werden. ²Er oder sie erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 4 Eignungsprüfungskommission

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung des Eignungsprüfungsverfahrens ist eine fachinterne Eignungsprüfungskommission zu bilden.

(2) ¹Der Eignungsprüfungskommission gehören an:

- 1) Der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Kunstpädagogik,
- 2) ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin der Professur für Kunstpädagogik,
- 3) ein Dozent oder eine Dozentin der Professur für Kunstpädagogik.

²Sämtliche Mitglieder der Eignungsprüfungskommission müssen zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sein (Art. 62 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung).

(3) ¹Der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Kunstpädagogik ist gleichzeitig Vorsitzender oder Vorsitzende der Eignungsprüfungskommission. ²Die Eignungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei

Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Ladung kann hierbei auch in elektronischer Form erfolgen. ³Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵In Abweichung der Maßgaben der Sätze 3 und 4 erfolgt die Ermittlung der Ergebnisse der Teilprüfungen gemäß § 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 4.

(4) Die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission haben Zutritt zu allen Prüfungen.

(5) ¹Gegenstände und Ergebnisse der Vorauswahl und der praktischen/mündlichen Prüfung und die Entscheidungen der Eignungsprüfungskommission sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen lässt, worauf sich das Urteil der Eignungsprüfungskommission stützt. ²Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 5 Form, Gegenstand und Dauer der Prüfung

(1) ¹Die Eignungsprüfung für das Bachelor-Studium im Fach Kunstpädagogik besteht aus einer Vorprüfung der Arbeitsmappe (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) sowie einer praktischen/mündlichen Prüfung.

²Im Rahmen der Vorprüfung werden die vom Prüfling in der Arbeitsmappe vorgelegten Werke gesichtet und bewertet; Ziel ist eine erste Einschätzung der künstlerisch-praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten des Prüflings.

³In der praktischen/mündlichen Prüfung sind die erforderlichen künstlerisch-praktischen und kommunikativen Fähigkeiten und Fertigkeiten in der konkreten Schaffenssituation zu spezifischen Themenstellungen sowie kunstwissenschaftliche Kenntnisse nachzuweisen.

(2) Die praktische/mündliche Prüfung wird in Form von Einzelprüfungen durchgeführt.

(3) ¹Im Rahmen des praktischen Teils der Eignungsprüfung fertigt der Prüfling innerhalb eines Zeitraums von 180 Min. künstlerisch-praktische Arbeiten nach Themenstellung durch die Eignungsprüfungskommission an.

²Im Rahmen des mündlichen Teils der Eignungsprüfung erläutert der Prüfling anschließend im Rahmen eines Prüfungsgesprächs im Umfang von 15 bis 25 Min. die angefertigten Arbeiten gegenüber der Eignungsprüfungskommission; dem Prüfling werden zudem Fragen aus dem Bereich der Kunstwissenschaft gestellt.

(4) Die Vorprüfung der Arbeitsmappe sowie der praktische und der mündliche Teil der praktischen/mündlichen Prüfung bilden dabei jeweils einzelne Teilprüfungen der jeweiligen Eignungsprüfung.

§ 6 Bewertung der Eignungsprüfung

(1) Die einzelnen Teilprüfungen werden wie folgt bewertet:

| | | |
|--------|---------------------|--|
| Note 1 | „sehr gut“ | eine hervorragende Leistung, |
| Note 2 | „gut“ | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| Note 3 | „befriedigend“ | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| Note 4 | „ausreichend“ | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht, |
| Note 5 | „nicht ausreichend“ | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

³Maßstab für die Bewertung der Arbeitsmappe sind die angemessene Darstellung, der individuelle Gestaltungsansatz, Originalität und Kreativität der Arbeiten. ⁴Die angemessene Darstellung beinhaltet bei Arbeiten in der Ebene die Darstellung von Objekten im Raum in for-

mal richtiger Weise, bei farbigen Arbeiten in der Ebene in adäquater Farbwahl unter richtiger Verwendung der geforderten Technik. ⁵Bei Arbeiten im Raum werden die formale Richtigkeit des Objektes, die Qualität der technischen Realisierung sowie der Umgang mit dem Raum als Bewertungskriterium herangezogen

⁶Maßstab für die Bewertung des praktischen Teils der Eignungsprüfung sind die angemessene Darstellung nach gestellten Aufgaben, der individuelle Gestaltungsansatz, Originalität und Kreativität der Arbeiten. ⁷Die entsprechend der Themenstellung angemessene Darstellung beinhaltet bei Arbeiten in der Ebene die Darstellung von Objekten im Raum in formal richtiger Weise, bei farbigen Arbeiten in der Ebene in adäquater Farbwahl unter richtiger Verwendung der geforderten Technik. ⁸Bei Arbeiten im Raum werden entsprechend der Themenstellung die formale Richtigkeit des Objektes, die Qualität der technischen Realisierung sowie der Umgang mit dem Raum als Bewertungskriterium herangezogen

⁹Maßstab für die Bewertung des mündlichen Teils der Eignungsprüfung ist die Fähigkeit, zu eigenen künstlerischen Arbeiten reflektiert Stellung zu beziehen, sowie ein solides Grundwissen im kunstwissenschaftlichen Bereich (Historischer Abriss der Stilepochen, bildnerische und künstlerische Techniken, Künstlerinnen und Künstler). ¹⁰Die mündliche Ausdrucksfähigkeit fließt in die Bewertung mit ein.

(2) ¹Jede Teilprüfung wird von mindestens zwei Mitgliedern der Eignungsprüfungskommission bewertet. ²Bei unterschiedlicher Beurteilung einer Teilprüfung versuchen die Prüfenden sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, wird aus den jeweils vergebenen Noten das arithmetische Mittel gebildet, § 4 Abs. 3 Sätze 3 und 4 finden insoweit keine Anwendung. ³Sollte diese Durchschnittsnote nicht einer nach Abs. 1 möglichen Note entsprechen, ist diejenige Note maßgeblich, die mathematisch näher an der Durchschnittsnote liegt. ⁴Im Zweifelsfall ist die dem Prüfling günstigere Note zu vergeben.

(3) ¹Aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Teilprüfungen wird eine Gesamtnote für die Eignungsprüfung gebildet. ²Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf eine Stelle hinter dem Komma genau, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet im deutschen Notensystem:

| | | |
|---------|---------------------|--|
| 1,0-1,5 | „sehr gut“ | eine hervorragende Leistung, |
| 1,6-2,4 | „gut“ | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 2,5-3,4 | „befriedigend“ | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,5-4,0 | „ausreichend“ | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht, |
| ab 4,1 | „nicht ausreichend“ | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

§ 7 Bestehen und Nichtbestehen der Eignungsprüfung, Mitteilung des Ergebnisses

(1) ¹Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn

- 1) die Leistung insgesamt im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 3 ermittelten Gesamtnote mit 4,0 („ausreichend“) oder besser bewertet wurde und
- 2) jede Teilprüfung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 mit der Note 4,0 („ausreichend“) oder besser bewertet wurde.

²Andernfalls ist die Eignungsprüfung nicht bestanden.

(2) ¹Das Ergebnis ist den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen in einem schriftlichen Bescheid mitzuteilen. ²Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsprüfungsverfahren ist der Bescheid mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3)¹Die Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich. ³Aus Gründen, die der Bewerber oder die Bewerberin nicht zu vertreten hat und die bei Würdigung aller Umstände den weiteren Ausschluss von der Eignungsprüfung als eine unbillige Härte erscheinen lassen, kann die Eignungsprüfungskommission einen zweiten Wiederholungsversuch gewähren; § 8 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Beeinflussungsversuch

(1) ¹Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn Prüfungsteilnehmende zum Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten.

(2) ¹Der für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachte Grund muss der Eignungsprüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Zeugnisses eines Gesundheitsamtes verlangt werden. ⁴Erkennt das vorsitzende Mitglied der Eignungsprüfungskommission den Grund an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versuchen Prüfungsteilnehmende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). ²Prüfungsteilnehmende, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 9 Nachteilsausgleich

¹Weist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ärztliches Attest nach, dass er oder sie wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Bearbeitungszeit oder mit den zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen, kann die Eignungsprüfungskommission in geeigneten Fällen auf schriftlichen Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in verlängerter Bearbeitungszeit oder mit weiteren Hilfsmitteln abzulegen. ²Der Antrag ist mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Bachelor-Nebenfach Kunstpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Pädagogik - Professur für Kunstpädagogik)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

| Kurzbezeichnung | Version | Modultitel (Deutsch/Englisch) | Art der LV (SWS) | ECTS-Punkte | Dauer (in Semestern) | TN und Auswahl | Bewertung | Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung | Prüfungs- sprache | Zuvor bestandene Module | 1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges |
|--|---------|--|---|-------------|-------------------------|-------------------|-----------|--|----------------------|-------------------------------|---|
| Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte) | | | | | | | | | | | |
| 06-Ku-1 | 2015-WS | Modul 1 Basis Fläche: Zeichnen, Drucken, Malen, Atelier Module 1 Basics of two-dimensional works of art: Drawing, Painting, Graphics, Studio | S(2) + S(2) + S(2) + R(2) | 10 | 1 | | NUM | Praktische Prüfung (Anfertigung und Präsentation von Werkstücken, Gesamtaufwand ca. 200 Std. ³⁾) | | | 4) Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Seminaren (mind. 80 % der LV-Termine) 6) Das Projekt wird in Form eines Ateliers ¹ durchgeführt. In den Seminaren angefertigte Werkstücke werden Bestandteil der praktischen Prüfung. |
| 06-Ku-2 | 2015-WS | Modul 2 Basis Raum: Dreidimensionales Gestalten, Mediale Inszenierung, Szenisches, Atelier Module 2 Basics three-dimensional works of art: principles of three-dimensionality, digital media design, Scenic, Studio | S(2) + S(2) + S(2) + R(2) | 10 | 1 | | NUM | Praktische Prüfung (Anfertigung und Präsentation von Werkstücken, Gesamtaufwand ca. 200 Std. ⁴⁾) | | | 4) Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Seminaren (mind. 80 % der LV-Termine) 6) Das Projekt wird in Form eines Ateliers ¹ durchgeführt. In den Seminaren angefertigte Werkstücke werden Bestandteil |

| Kurzbezeichnung | Version | Modultitel (Deutsch/Englisch) | Art der LV (SWS) | ECTS-Punkte | Dauer (in Semestern) | TN und Auswahl | Bewertung | Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung | Prüfungs- sprache | Zuvor bestandene Module | 1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges |
|-----------------|---------|--|---|-------------|-------------------------|-------------------|-----------|--|----------------------|-------------------------------|--|
| | | | | | | | | | | | der praktischen Prüfung. |
| 06- Ku-3 | 2015-WS | Modul 3 Basis kunstpädagogische Bezüge in gesellschaftlichen Kontex- ten: Gestaltung, Erforschung, Vermitt- lung; Atelier Module 3 Introduction into art educa- tion in culture and society: art, re- search, impart specific knowledge; Studio | S(2) + S(2) + E(2) + R(2) | 10 | 1 | | NUM | Praktische Prüfung (Anfer- tigung und Präsentation von Werkstücken, Ge- samtaufwand ca. 100 Std. ⁵) und Projektarbeit (Gesamtauf- wand ca. 100 Std. ⁶) | | | 4) Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Seminaren (mind. 80 % der LV-Termine) 6) Das Projekt wird in Form eines Ateliers ¹ durchgeführt. Die Exkursion wird im Rahmen eines Seminars vor- und nach- bereitet. In den Seminaren angefertigte Werkstücke werden Bestandteil der praktischen Prüfung. |

| Kurzbezeichnung | Version | Modultitel (Deutsch/Englisch) | Art der LV (SWS) | ECTS-Punkte | Dauer (in Semestern) | TN und Auswahl | Bewertung | Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung | Prüfungs- sprache | Zuvor bestandene Module | 1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges |
|-----------------|---------|--|---|-------------|-------------------------|-------------------|-----------|---|----------------------|-------------------------------|---|
| 06-Ku-4 | 2015-WS | Modul 4 Basis Kunstpädagogik in sozialen Kontexten: künstlerische Arbeit, Teilhabe, Vermittlung; Atelier Module 4 Art education in social context: art, participate, impart specific knowledge; Studio | S(2) + S(2) + S(2) + R(2) | 10 | 1 | | NUM | Praktische Prüfung (Anfertigung und Präsentation von Werkstücken, Gesamtaufwand ca. 100 Std. ⁵) und Projektarbeit (Gesamtaufwand ca. 100 Std. ⁶) | | | 4) Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Seminaren (mind. 80 % der LV-Termine) 6) Das Projekt wird in Form eines Ateliers ¹ durchgeführt. In den Seminaren angefertigte Werkstücke werden Bestandteil der praktischen Prüfung. |
| 06-Ku-5 | 2015-WS | Modul 5 kunstpädagogische Bezüge in gesellschaftlichen Kontexten: Gestaltung, Erforschung, Vermittlung; Atelier Module 5 Art education in culture and society: art, research, impart specific knowledge; Studio | S(2) + S(2) + E(2) + R(2) | 10 | 1 | | NUM | a) Praktische Prüfung (Anfertigung und Präsentation von Werkstücken, Gesamtaufwand ca. 100 Std. ⁵) und Projektarbeit (Gesamtaufwand ca. 100 Std. ⁶) oder b) Praktische Prüfung (Anfertigung und Präsentation von Werkstücken, Gesamtaufwand ca. 50 Std. ⁷) und Projektarbeit (Gesamtaufwand ca. 150 Std. ⁸) | | | 4) Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Seminaren (mind. 80 % der LV-Termine) 6) Das Projekt wird in Form eines Ateliers ¹ oder einer empirischen Forschung ² durchgeführt. Die Exkursion wird im Rahmen eines Seminars vor- und nachbereitet. In den Seminaren angefertigte Werkstücke werden Bestandteil der praktischen Prüfung. |

| Kurzbezeichnung | Version | Modultitel (Deutsch/Englisch) | Art der LV (SWS) | ECTS-Punkte | Dauer (in Semestern) | TN und Auswahl | Bewertung | Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung | Prüfungs- sprache | Zuvor bestandene Module | 1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges |
|-----------------|---------|---|---|-------------|-------------------------|-------------------|-----------|---|----------------------|-------------------------------|---|
| 06-Ku-6 | 2015-WS | Modul 6 Kunstpädagogik in sozialen Kontexten: künstlerische Arbeit, Teilhabe, Vermittlung; Atelier Module 6 Art education in social context: art, participate, impart specific knowledge; Studio | S(2) + S(2) + S(2) + R(2) | 10 | 1 | | NUM | a) Praktische Prüfung (Anfertigung und Präsentation von Werkstücken, Gesamtaufwand ca. 100 Std. ⁵) und Projektarbeit (Gesamtaufwand ca. 100 Std. ⁶) oder b) Praktische Prüfung (Anfertigung und Präsentation von Werkstücken, Gesamtaufwand ca. 50 Std. ⁷) und Projektarbeit (Gesamtaufwand ca. 150 Std. ⁸) | | | 4) Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Seminaren (mind. 80 % der LV-Termine) 6) Das Projekt wird in Form eines Ateliers ¹ oder einer empirischen Forschung ² durchgeführt. In den Seminaren angefertigte Werkstücke werden Bestandteil der praktischen Prüfung. |

¹Beim Atelier handelt es sich um eine selbstständige, durch Beratung begleitete, künstlerische Auseinandersetzung mit einem Thema, einem Motiv, einem Material oder einer künstlerischen Technik.

²Bei der empirischen Forschung werden selbständig, durch Beratung begleitet, Aussagen über die Realität durch Befragung, Beobachtung und Messung gewonnen. Dabei werden geeignete quantitative/qualitative Instrumentarien angewandt.

³Im Rahmen der praktischen Prüfung werden Zeichnungen (Aufwand ca. 50 Std.), Malereien (Aufwand ca. 50 Std.), Druckwerke (Aufwand ca. 50 Std.) sowie die Arbeiten aus dem Bereich Atelier (Aufwand ca. 50 Std.) erarbeitet und in angemessener Weise gezeigt.

⁴Im Rahmen der praktischen Prüfung werden dreidimensional Gestaltetes (Aufwand ca. 50 Std.), medial Inszeniertes (Aufwand ca. 50 Std.), Szenisches (Aufwand ca. 50 Std.) sowie die Arbeiten aus dem Bereich Atelier (Aufwand ca. 50 Std.) erarbeitet und in angemessener Weise gezeigt.

⁵Im Rahmen der praktischen Prüfung werden künstlerische Arbeiten aus dem im jeweiligen Modul behandelten Schwerpunkt (Aufwand ca. 50 Std.) sowie die Arbeiten aus dem Bereich Atelier (Aufwand ca. 50 Std.) erarbeitet und in angemessener Weise gezeigt.

⁶Die Projektarbeit beinhaltet die Dokumentation eigener kunstpädagogischer Vermittlung in den im jeweiligen Modul behandelten Kontexten (Aufwand ca. 50 Std.) sowie die Vermittlung kunstpädagogischer oder kunstwissenschaftlicher Aspekte im Klassenverband (Aufwand ca. 50 Std., Vortrag ca. 30 Min. je Projektmitglied).

⁷Im Rahmen der praktischen Prüfung werden künstlerische Arbeiten aus dem im jeweiligen Modul behandelten Schwerpunkt (Aufwand ca. 50 Std.) erarbeitet und in angemessener Weise gezeigt.

⁸Die Projektarbeit beinhaltet die Dokumentation eigener kunstpädagogischer Vermittlung in den im jeweiligen Modul behandelten Kontexten (Aufwand ca. 50 Std.), die Vermittlung kunstpädagogischer oder kunstwissenschaftlicher Aspekte im Klassenverband (Aufwand ca. 50 Std., Vortrag ca. 30 Min. je Projektmitglied) sowie die Sammlung und Auswertung von Daten aus der Empirischen Forschung (Aufwand ca. 50 Std.).